

Finanzamt Darmstadt
Arbeitsgebiet K17
Steuernummer 07 246 06335
(Bitte bei Rückfragen angeben)

64283 Darmstadt
Soderstr. 30

27.02.2014

Telefon 06151/102-3226
Telefax 06151 1021262
Zi.Nr.: 226

Finanzamt, Pf. 110465, 64219 Darmstadt

DV 020,90 Deutsche Post



* 3271 * 30 * 009194 * 27 02 *

Firma
Taifun
Dienstleistungs GmbH
z. Hd. Herrn Schnädelbach
Am Elfengrund 47
64297 Darmstadt

Bescheid

für 2012 über den
Gewerbesteuermessbetrag

Festsetzung

Art der Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

Der Gewerbesteuermessbetrag für 2012 wird festgesetzt auf 0 €.

Für Vorauszahlungszwecke

Der Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der
Vorauszahlungen ab 2014 wird festgesetzt auf 0 €.

Hebeberechtigte Gemeinde

Hebeberechtigte Gemeinde : 64283 Darmstadt
(amt. Gemeindeschlüssel: 06411000)

Besteuerungsgrundlagen

€

Gewinn aus Gewerbebetrieb -1.447

Hinzurechnungen

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG:

Entgelte für Schulden 76

Summe abzüglich Freibetrag 76
-76

Zwischensumme
davon zu berücksichtigen 1/4 0

Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen -1.447

Gewerbeertrag vor Verlustabzug -1.447

Festgestellter Gewerbeverlust auf den
31.12. des Vorjahres 291

davon anrechenbar 0

verbleibender Betrag 291

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Bundeseinheitliche
Finanzamts-Nr.: 2607

Hebeberechtigte Gemeinde:
Amtlicher Gemeindeschlüssel:

Darmstadt
06411000

Die Gewerbesteuer ist
nur an die im Gewerbe-
steuerbescheid bezeich-
nete Stelle zu zahlen.

Gewerbekennzahl:
Allgemeine Gebäudereinigung

812100

Gewerbeertrag	-1.447
Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag, abgerundet auf volle €	0
Gewerbesteuermessbetrag	0

Erläuterungen

Aufgrund des Gewerbesteuermessbetrages wird die Gewerbesteuer nach dem von der Gemeinde bestimmten Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben.

Hierüber geht Ihnen ein besonderer Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG) und der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d und e GewStG. Die Vorläufigkeitserklärung umfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl. 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig angesehen werden. Sie ist außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Der Steuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen wird gemäß § 19 Abs. 3 GewStG festgesetzt.

Aufgrund des Steuermessbetrages werden die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen von der Gemeinde festgesetzt und durch einen besonderen Vorauszahlungsbescheid erhoben.

Hierüber geht Ihnen ein besonderer Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags auch für Zwecke der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.-Mi. 8.00-15.30, Do. 8-18.00, Fr. 8-12.00



6072460633500100005

Finanzamt Darmstadt
Arbeitsgebiet K17
Steuernummer 07 246 06335
(Bitte bei Rückfragen angeben)

64283 Darmstadt
Soderstr. 30
Telefon 06151/102-3226
Telefax 06151 1021262
Zi.Nr.: 226

27.02.2014

Finanzamt, Pf. 110465, 64219 Darmstadt

Firma
Taifun
Dienstleistungs GmbH
z. Hd. Herrn Schnädelbach
Am Elfengrund 47
64297 Darmstadt

Bescheid

über
die gesonderte Feststellung
des vortragsfähigen Gewerbeverlustes
auf den 31.12.2012

Feststellung

Der vortragsfähige Gewerbeverlust wird nach § 10a GewStG festgestellt auf

1.738 € .

Feststellungsgrundlagen

Festgestellter Gewerbeverlust auf den 31.12.2011 291
 Gewerbeverlust aus 2012 1.447

Vortragsfähiger Gewerbeverlust 1.738

Ermittlung des Gewerbeverlustes für 2012

Hinzurechnungen

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG:

Entgelte für Schulden	76
Summe abzüglich Freibetrag	76
	-76
Zwischensumme	0
davon zu berücksichtigen	0
Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen	-1.447
Gewerbeertrag vor Verlustabzug	-1.447
Festgestellter Gewerbeverlust auf den 31.12. des Vorjahres	291
davon anrechenbar	0
verbleibender Betrag	291
Gewerbeverlust	1.447

Form No. 001338 G

000708602

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****
Rt. 18.02.2014 GewSt2012

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Bescheid über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Dieser Feststellungsbescheid wird anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen die Feststellung können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.-Mi. 8.00-15.30, Do. 8-18.00, Fr. 8-12.00



Steuernummer 007 246 06335
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Soderstr. 30
Zi.Nr.: 226
Tel.: 06151/102-3226

Finanzkasse
Zi.Nr.: T-FIS
Tel.: 06151/102-0

Finanzamt, Pf. 110465, 64219 Darmstadt

Firma
Taifun
Dienstleistungs GmbH
z. Hd. Herrn Schnädelbach
Am Elfengrund 47
64297 Darmstadt

Bescheid für 2012

über

Körperschaftsteuer
und
Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....

A b r e c h n u n g (Stichtag 18.02.2014)

bereits getilgt.....

mithin sind zuviel entrichtet.....

Ausgleich durch Verrechnung:
Verwendung zuviel entrichteter Beträge **).....

Guthaben.....

Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
0,00	0,00
836,00	45,96
836,00	45,96
19,00	
817,00	45,96

**) Nachweis der Verrechnung:

Aufrechnung mit
Ums.St Nov.13 Säumn.Zuschlag 10.01.14.....

19,00	
-------	--

Das Guthaben von 862,96 € wird erstattet auf das Konto mit der
IBAN DE81 5089 0000 0005 2479 00 bei Volksbank Südhesse
(BIC: GENODEF1VBD).

Vorauszahlungen

Es sind keine Vorauszahlungen zu entrichten.

Bescheid für 2012 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
vom 27.02.2014

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€
Steuerbilanzgewinn/-verlust	-1.530
Hinzurechnung der nichtabziehbaren Aufwendungen:	
Aufwendungen nach § 10 Nr. 2 KStG:	53
Nebenleistungen zu den Steuern	53
sonstige nichtabziehbare Aufwendungen, z.B. § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 4, Nr. 7, 8, 8a und Abs. 7, §§ 4c, 4d EStG, § 160 Abs. 1 AO, § 10 Nr. 3 KStG	30
Gesamtbetrag der Einkünfte	-1.447
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen	-1.447

Berechnung der Körperschaftsteuer

	€
Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	-1.447
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer	0

Erläuterungen

117

Die nichtabziehbaren Aufwendungen wurden mit den Beträgen nach der Gewinn- und Verlustrechnung hinzugerechnet.

Die in Ihrer Steuererklärung festgestellten Schreib-/Rechenfehler wurden berichtigt.

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 – III R 39/08 – BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

**Bescheid für 2012 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
vom 27.02.2014**

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Für die Abrechnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Soweit der Steuerbescheid keine Abrechnung und ggf. Zahlungsaufforderung enthält, wird auf die beiliegende maschinelle Abrechnung verwiesen.



40021100168004070008

6072660622500076

Steuernummer 007 246 06335
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Soderstr. 30
Zi.Nr.: 226
Tel.: 06151/102-3226

Finanzamt, Pf. 110465, 64219 Darmstadt

Firma
Taifun
Dienstleistungs GmbH
z. Hd. Herrn Schnädelbach
Am Elfengrund 47
64297 Darmstadt

Bescheid

über

die gesonderte Feststellung
des verbleibenden Verlustvortrags
zur Körperschaftsteuer
zum 31.12.2012

Feststellung

	€
Der verbleibende Verlustvortrag wird nach § 31 Abs.1, § 8 Abs.1 und 4, § 8c KStG, § 10d und § 57 Abs.4 EStG festgestellt auf	1.738

Feststellungsgrundlagen

	€
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2011	291
Dazu: Steuerlicher Verlust 2012	1.447
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2012	1.738

Rechtsbehelfsbelehrung

Die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

**Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
zur Körperschaftsteuer zum 31.12.2012 vom 27.02.2014**

Hinweis: Dieser Feststellungsbescheid wird anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen die Feststellung können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.



6072460633500050003

Steuernummer 007 246 06335
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Soderstr. 30
Zi.Nr.: 226
Tel.: 06151/102-3226

Finanzamt, Pf. 110465, 64219 Darmstadt

Firma
Taifun
Dienstleistungs GmbH
z. Hd. Herrn Schnädelbach
Am Elfengrund 47
64297 Darmstadt

Bescheid

zum 31.12.2012
über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach
§ 27 Abs.2 und
§ 28 Abs.1 Satz 3 KStG

Feststellung

Festzustellende Beträge

	€
Steuerliches Einlagekonto Durch Umwandlung von Rücklagen entstandenes Nennkapital	0 0

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 27 Abs. 2 KStG und die Feststellung des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

**Bescheid zum 31.12.2012 über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs.2 und § 28 Abs.1 Satz 3 KStG
vom 27.02.2014**

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die im Körperschaftsteuerbescheid getroffen worden sind (z.B. zur Höhe des Einkommens oder zur Höhe der Tarifbelastung), kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, der Körperschaftsteuerbescheid sei unzutreffend. Dieser Einwand kann nur gegen den Körperschaftsteuerbescheid erhoben werden.



Bescheid zum 31.12.2012 über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs.2 und § 28 Abs.1 Satz 3 KStG
vom 27.02.2014

**Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs.2 S.1 KStG) und
des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs.1 S.3 KStG)**

	Vorspalte €	Einlagekonto €	Sonderausweis €
Bestand gem. § 27 Abs.2 Satz 1 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		0	
Bestand gem. § 28 Abs.1 Satz 3 und 4 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres			0
Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres		0	0

40021100168007070012

6072460633500700014

